

Sandra Drews

Rechtsanwältin

Ostenhellweg 62
44135 Dortmund
Tel. 02 31 – 52 71 71
Fax 02 31 – 55 16 95
RAinDrews@t-online.de
www.rechtsanwaeltin-drews.de

Merkblatt zur Pflichtverteidigung:

Bei einer Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren ist es möglich, dass die Anwaltsvergütung von der Staatskasse übernommen wird. Hierzu muss die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers gegeben sein: Dieses liegt z. B. dann vor, wenn

- eine Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor einem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet,
- wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird,
- das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann.

Ein weiterer Beordnungsgrund ist die **Inhaftierung des Beschuldigten**. Hiernach ist dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn gegen ihn U-Haft aus den Gründen des § 112 StPO (Flucht-, Wiederholungs-, Verdunkelungsgefahr) oder § 112a StPO (Sexualdelikte, schwerwiegende beeinträchtigende Delikte im Rahmen von Körperverletzung, Diebstahl, Raub und Betrug – auch im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes) sowie gemäß § 126a StPO (Unterbringung wegen Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit) und § 275a Abs. 5 StPO (Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung) vollstreckt wird.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO ist auch vor und nach Anklageerhebung ein Pflichtverteidiger bei **allen richterlichen Vernehmungen** zu bestellen, wenn die Staatsanwaltschaft das beantragt oder die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.

Dem Beschuldigten ist ab **Beginn der Vollstreckung** der U-Haft ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Wird der Haftbefehl, der die Vollstreckung der U-Haft anordnet, mit Verkündung direkt außer Vollzug gesetzt, so besteht kein Grund für eine Beordnung.

Die Beordnung eines Pflichtverteidigers hat bei Beginn der Vollstreckung der U-Haft **unverzüglich** zu erfolgen, d.h. das Gericht ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um baldmöglichst einen Pflichtverteidiger beizubestimmen zu können. Entweder muss das Gericht den Verteidiger, den der Beschuldigte benennt, anrufen oder dem Beschuldigten die Möglichkeit geben, z.B. durch Vorlage einer entsprechenden Liste, sich einen Verteidiger auszusuchen.

Wird also im Rahmen der Vorführung ein Haftbefehl verkündet und die U-Haft angeordnet, heißt das, dass dem Beschuldigten unverzüglich ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Der Beschuldigte hat ein **Recht** darauf, sich den Pflichtverteidiger auszusuchen, der ihm beigeordnet werden soll, und diesen zu kontaktieren. Das Gericht hat der Auswahl des Beschuldigten zu folgen.

Liegt keine U-Haft vor, so sind in dem Strafverfahren die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d.h. dass jeweils gesondert geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Verteidigers gegeben sind. Sollte dieses der Fall sein, bestellt das Gericht dem Beschuldigten einen Verteidiger, was zur Folge hat, dass die Anwaltsvergütung zunächst von der Staatskasse übernommen wird.

Nach Abschluss des Strafverfahrens kann die Staatskasse aber von dem Verurteilten nachträglich eine Erstattung der Anwaltsvergütung des Pflichtverteidigers verlangen. Ob dies geschieht, kann von dem Anwalt nicht beeinflusst werden. Sollte dieses jedoch der Fall sein, kann der Bürger bei der Staatskasse unter Vorlage von Nachweisen über seine Einkünfte und Ausgaben einen Antrag auf Gewährung von Ratenzahlungen oder Stundung stellen.